

Der Fachdienst Gesundheit Jena informieren hiermit über die zu beachtenden Verhaltensweisen nach der derzeit geltenden Thüringer Infektionsschutzmaßnahmen-Verordnung im Falle eines positiven PCR-Testergebnisses auf eine Infektion mit SARS-CoV-2

I.

Sie haben sich einer PCR-Testung unterzogen, weil bei Ihnen ein Antigenschnelltest ein positives Testergebnis **oder** weil sich bei Ihnen mögliche Symptome einer COVID-19-Erkrankung gezeigt haben.

Aus der aktuell bis 14.04.2022 geltenden Thüringer Verordnung (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) ergeben sich für Sie folgende Pflichten:

(abrufbar unter: <https://www.tmasgff.de/covid-19/verordnung#c1556>)

1. Absonderungspflicht

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Nr. 3 unter Verweis auf § 9 Abs. 1 unterliegen Sie der sogenannten Absonderungspflicht. Das heißt: Sie dürfen sich nicht außerhalb Ihrer Wohnung oder Unterkunft aufhalten und haben direkte Kontakte zu anderen Personen zu vermeiden.

2. Meldepflicht

Sofern nicht schon vorab geschehen, müssen Sie Ihre Daten über ein Formular eingeben:

gesundheit.jena.de/positiv

Dies dient nur der Registrierung Ihres Falls. Eine gesonderte Rückmeldung erfolgt nicht.



II.

Sie erhalten ein positives Ergebnis der PCR-Testung?

1. Absonderungspflicht für 10 Tage

In diesem Fall bleibt es bei der häuslichen Absonderungspflicht. Diese dauert gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1c zehn Tage *nach dem Tag der Probenentnahme* (nicht erst mit dem Erhalt des Testergebnisses). Nach Ablauf dieses Zeitraums sind Sie aus der häuslichen Isolierung entlassen. Es bedarf keiner weiteren Meldung an den Fachdienst Gesundheit oder an andere Stellen.

2. Verkürzung der Absonderungszeit

Die Dauer der Absonderung kann nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 vorzeitig verkürzt werden, wenn ein frühestens am **siebten Tag** entnommener Test (Antigen-Schnelltest oder PCR-Test) ein negatives Ergebnis aufweist *und* mindestens **48 Stunden** vor der Testung Symptombefreiheit besteht.

Die häusliche Isolierung endet unmittelbar mit dem Erhalt des negativen Testergebnisses. Das Ergebnis muss dem Fachdienst Gesundheit nicht übermittelt werden.

3. Hinweis – Neuer Modus für Isolations-Anordnungen des Gesundheitsamtes

Diese Regeln gelten direkt aufgrund der genannten Rechtsverordnung. Es ergeht hierzu kein gesonderter Bescheid durch den Fachdienst Gesundheit.

Sofern gegenüber dem Arbeitgebenden eine Bestätigung für die häusliche Isolation benötigt wird, genügt hierfür der Nachweis des positiven PCR-Tests. Gegebenenfalls können Sie dieses Informationsschreiben beifügen.

III.

Das Ergebnis des PCR-Tests ist negativ ausgefallen?

In diesem Fall endet die Pflicht zur häuslichen Isolierung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 unmittelbar mit dem Erhalt des negativen PCR-Tests.

Eine gesonderte Mitteilung an den Fachdienst Gesundheit zum Ende der häuslichen Isolation ist nicht notwendig.